## STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE



Drucksache Nr.: 334/2021

Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 2

Az.: 212; Gri-Scho

| Beratungsfolge   | Termin     | Status | Behandlung           |
|------------------|------------|--------|----------------------|
| Innenstadtbeirat | 21.09.2021 | Ö      | zur Information      |
| Hauptausschuss   | 30.09.2021 | Ö      | zur Vorberatung      |
| Stadtrat         | 05.10.2021 | Ö      | zur Beschlussfassung |

Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Speyerdorfer Straße im Bereich von der Landauer Straße bis zur Adolf-Kolping-Straße der Stadt Neustadt an der Weinstraße

## Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage wird für die Speyerdorfer Straße im Bereich von der Landauer Straße bis zur Adolf-Kolping-Straße auf 35 % festgesetzt.

## Begründung:

Im o.g. Bereich der Speyerdorfer Straße wurde die über 50 Jahre alte Straßenbeleuchtungsanlage erneuert, da sie sich in einem schlechten Zustand befand. Die Gläser und Reflektoren waren stark verwittert und die Verdrahtung brüchig; somit war eine nach der DIN vorgeschriebene Ausleuchtung nicht mehr gewährleistet.

Für die Erneuerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern dinglich bzw. Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil Ansatz. dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Die Beleuchtungseinrichtung in dem o.g. Bereich der Speyerdorfer Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr und nur leicht erhöhtem Durchgangsverkehr. Mit der Übernahme von 35% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen hinreichend Rechnung getragen (vgl. Anlage 1).

Neustadt an der Weinstraße, 14.09.2021

Oberbürgermeister